

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist das Fundament des wirtschaftlichen Erfolgs und langfristigen Fortbestands eines Unternehmens. Wir messen ihr daher sehr hohen Stellenwert zu. Unser Leitbild ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Wir folgen allen derzeitigen Empfehlungen des Kodex und konnten daher eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: Sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 bekannt gemacht. Seitdem überprüft sie den Kodex Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an. Diesem Bericht liegt die Fassung des Kodex zugrunde, die die Regierungskommission am 5. Mai 2015 verabschiedet hat und die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Über die Umsetzung der Kodexänderungen haben wir bereits in unserem Corporate-Governance-Bericht vom 3. März 2016 informiert. Am 14. Februar 2017 hat die Regierungskommission weitere Kodexänderungen beschlossen. Diese haben keinen Eingang in den vorliegenden Bericht gefunden, weil sie zum Zeitpunkt seiner Erstellung noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht waren.

Umsetzung der Diversity-Ziele. Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, sondern auch über die Ziele und den Stand ihrer Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht informieren. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat im Dezember 2011 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des

Gremiums verabschiedet und seitdem fortlaufend aktualisiert. Über die darin enthaltenen Ziele zur sozialen Vielfalt (Diversity) haben wir in früheren Corporate-Governance-Berichten informiert.

Im Jahr 2016 ist der Aufsichtsrat der RWE AG neu gewählt worden. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK ist der Anteil der Frauen dabei auf 30% gesteigert worden, und zwar sowohl bei den Vertretern der Anteilseigner als auch bei denen der Arbeitnehmer. Die Besetzung des Aufsichtsrats deckt ein breites Wissensspektrum gerade auf jenen Fachgebieten ab, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind. Weiterhin gesichert ist, dass das Gremium über hinreichende internationale Erfahrung verfügt, denn es ist nach wie vor mit Persönlichkeiten aus dem Ausland besetzt. Außerdem gehören ihm Deutsche an, die langjährige internationale Berufserfahrung vorweisen können.

Wie im letztjährigen Corporate-Governance-Bericht erläutert, hat der Aufsichtsrat der RWE AG gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 festgelegt, dass bei den Vorschlägen an die Wahlgremien darauf geachtet werden soll, dass die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreitet. Die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter wird dadurch rechtlich nicht eingeschränkt. Der Aufsichtsrat hat außerdem beschlossen, dass bei der Nominierung der Kandidaten unter bestimmten Umständen in Kauf genommen werden kann, dass die 15-Jahre-Grenze überschritten wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Wahl des jeweiligen Kandidaten wertvolle Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei RWE gesichert oder sonstige Diversity-Ziele erreicht werden. Bei Fertigstellung dieses Berichts war nur ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitneh-

mervertreter länger als 15 Jahre im Gremium vertreten. Hintergrund ist, dass der Aufsichtsrat in besonderem Maße von der Erfahrung dieses Mitglieds profitiert.

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte.

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen des Vorstands zu Interessenkonflikten führen können. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben uns keine solchen Interessenkonflikte gemeldet. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, uns über Erwerbe und Veräußerungen von RWE-Aktien zu informieren. Für 2016 wurden uns Käufe und Verkäufe gemeldet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie ein Viertel ihrer Festvergütung – sofern diese nicht abgeführt wird – zum Erwerb von RWE-Aktien einsetzen und die Anteile während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat halten. Auf die Erfüllung dieser Selbstverpflichtung entfällt der Großteil der Aktienkäufe dieser Personengruppe. Sämtliche uns gemeldeten Aktiengeschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sind europaweit bekannt gemacht worden, und zwar durch Mitteilungen gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz a.F. oder gemäß der Nachfolgeregelung in Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung, die seit 3. Juli 2016 anzuwenden ist.

Die direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats gehaltenen RWE-Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumente machen in Summe weniger als 1% des Aktienkapitals der RWE AG aus.

Weitergehende Informationen. Über unsere Corporate-Governance-Praxis informieren wir im Internet unter www.rwe.com/corporate-governance. Hier finden Sie auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands, den RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und § 315 Abs. 5 HGB.

Seit Oktober 2016 ist unsere Konzerngesellschaft innogy SE an der Börse notiert. innogy setzt den DCGK ebenfalls um. Über etwaige Abweichungen von den Kodexempfehlungen informiert innogy in ihrer Entsprechenserklärung.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft haben am 15. Dezember 2016 nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung abgegeben:

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. März 2016 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vollumfänglich entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Werner Brandt

Essen, 8. März 2017

Für den Vorstand



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Markus Kriebler